

# **Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grubensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 19.12.2024 die folgende Grubensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf führt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt zwei getrennte öffentliche Anlagen, nämlich
- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich die Stadt geeigneter Dritter bedienen.

(5) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren aufgrund einer gesonderten Satzung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(2) *Schmutzwasser* ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Zusammensetzung veränderte sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

(3) *Niederschlagswasser* ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(4) *Abwasser* ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(5) Die *öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage* umfasst alle Leistungen, Vorkehrungen und Einrichtungen für die Entleerung, Abfuhr, Fortleitung und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Stadt stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich die Stadt ihrer zur Durchführung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient.

(6) *Abflusslose Sammelgruben* sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(7) *Kleinkläranlagen* sind Anlagen zur dezentralen Behandlung von häuslichem und gewerblichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m<sup>3</sup>/d, mit Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser.

(8) *Grundstücksentwässerungsanlagen* sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nebst den gesamten Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten, Sammeln oder Behandeln des auf den privaten Grundstücken anfallenden Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlammes dienen.

(9) *Nicht separierter Klärschlamm* ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm).

### **§ 3**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der

- a) einen Nießbrauch an dem Grundstück innehat,
- b) berechtigt ist, das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (z. B. Mieter, Pächter, Untermieter) oder
- c) der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Schmutzwasser

oder nicht separierten Klärschlamm zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Übernahme des Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes rechtlich oder technisch unmöglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist.

#### § 5

### Grenzen des Benutzungsrechtes

In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden oder Wasser, das in seiner Beschaffenheit häuslichem Schmutzwasser gleicht. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter der Stadt oder des von der Stadt beauftragten Dritten zu verletzen oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dienende Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Niederschlagswasser, Drainagewasser und Grundwasser,
- c) Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe folgende Grenzwerte übersteigt:

Parameter	Maximalwert
pH-Wert	6,5 – 9,5
Chemischer Sauerstoff (CSB) Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75% CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden	2000 mg/l <sup>1</sup>
Biochem. Sauerstoffbedarf n. 5d (BSB)	500 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300 mg/l
Halogenierte organische Kohlenwasserstoffe Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Leichtflüchtige halogeniert Kohlenwasserstoffe (LHKW)	1 mg/l 0,5 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	50 mg/l <sup>1</sup>
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )	100 mg/l <sup>1</sup>
Ammonium Stickstoff	60 mg/l
Organischer Stickstoff	40 mg/l
TOC (gesamter organische Kohlenstoff)	10 mg/l
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
Benzol	1 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	0,1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l

Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Chlorid	250 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l
Sulfid (S <sup>2-</sup> )	2 mg/l

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin und jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuführen und den Inhalt der Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich von der Stadt Hohen Neuendorf entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

## § 7

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

(2) Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt – Eigenbetrieb Abwasser – zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.

## § 8

### Anforderungen an Kleinkläranlagen

Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf als Einzelvorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Besonderen gilt:

- Die Bemessung, Errichtung, Dichtheitsprüfung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Kleinkläranlage müssen auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes, der Abwasserverordnung und des Brandenburgischen Wassergesetzes erfolgen. Zu beachten sind die Normen nach DIN 4261, DIN EN 12566, DIN 1986-30; DIN EN 1610.
- Die Anforderungen richten sich nach der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28. März 2003 (ABl./03, [Nr. 17], S.467).

## § 9

### Anforderungen an abflusslose Sammelgruben

(1) Beschaffenheit von Sammelgruben:

Sammelgruben sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts sowie den allgemeinen Regeln der

Technik und Selbstüberwachung (Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – TRSüw) entsprechen. Die Herstellung und Unterhaltung hat unter Einhaltung der hierfür geltenden Normen der DIN EN 1986 Teil 100 und Teil 30 zu erfolgen. Im Besonderen müssen sie wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie dürfen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers in seinen Eigenschaften hervorrufen/bewirken.

Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):

Die dezentrale Übergabemöglichkeit muss so angeordnet und errichtet sein, dass die Entleerung der Sammelgrube über die Zufahrt aus dem öffentlichen Verkehrsraum ohne Betreten des Grundstücks gesichert ist. Der genormte Saugstutzen ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und einem Verschluss – auszurüsten und so anzubringen, dass er von der beauftragten Person eigenständig entleert und bedient werden kann (Herstellen und Lösen einer kraftschlüssigen und wasserdichten Kupplungsverbindung).

Bei Grundstücken, bei denen zur Entsorgung der Sammelgrube kein Absaugstutzen installiert ist, muss eine Saugleitung nach DN 100 mit Saugstutzen durch die Eigentümerinnen oder den Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet werden.

(3) Ausnahmen zur Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):

Sollte im Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten die Möglichkeit der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage vom öffentlichen Bereich aus nicht bestehen, so muss sich der Standort der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Saugleitung mit Absaugstutzen unmittelbar (ca. 1 m) an der Zufahrt zum Grundstück befinden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat entsprechende Vorkehrungen für den ungehinderten Zugang zu treffen. Sofern für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage das Befahren eines Privatgrundstücks erforderlich ist, muss der Grundstückseigentümer gewährleisten, dass ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an den Absaugstutzen heranfahren kann.

Wenn die Errichtung der Übergabemöglichkeit aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen eine besondere Härte darstellt insbesondere unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, kann die Stadt auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.

## **§ 10**

### **Durchführung der Entsorgung**

(1) Die Entsorgung aus der abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entsorgung der Klärschlämme aus der Kleinkläranlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, soweit nicht die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer muss zur Durchführung der Entsorgung einen Termin mit dem von der Stadt beauftragtem Entsorgungsunternehmen vereinbaren. Den Bedarf für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage hat die

Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bei Klärschlämmen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 und der DIN EN 12566 und bei einer abflusslosen Sammelgrube, so rechtzeitig bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden, dass die Grundstücksentwässerungsanlage noch bis zum Entsorgungstermin weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 3 Werktage vor der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung erfolgt montags bis samstags nach Maßgabe des Entsorgungsplanes des beauftragten Entsorgungsunternehmens; ein Anspruch der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu von ihm einseitig bestimmten Zeiten besteht nicht.

(3) Auch ohne vorherige Terminvereinbarung und außerhalb des Entsorgungsplanes des Entsorgungsunternehmens kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen bzw. die Entsorgung veranlassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

## **§ 11**

### **Errichtung zentraler Schmutzwasseranlagen**

(1) Entsteht nachträglich durch den Bau einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Schmutzwasseranlage eine Anschlusspflicht, so hat der Anschlussberechtigte sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder anfallen kann (§ 6 Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

(2) Die oder der Anschlusspflichtige erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid von der Stadt. Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides herzustellen.

## **§ 12**

### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Ist das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsprechend der Schmutzwasserbeseitigungssatzung angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte binnen zwei Monaten die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren und zu reinigen.

## **§ 13**

### **Haftung**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die ihr oder ihm nach § 3 gleichgestellten Personen haften für Schäden, die der Stadt in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zufahrtswege entstehen. Im gleichen Umfang hat sie oder er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften der Stadt als Gesamtschuldner.

(2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach oder ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie bzw. er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht für hierdurch verursachte Schäden; eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr findet nicht statt.

(4) Die Stadt haftet für Schäden, die sich ursächlich aus der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben, nur dann, wenn den bei ihr beschäftigten Personen oder den Personen, deren sie sich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 14**

### **Anzeige- und Benachrichtigungspflicht**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein und die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückgehen können (z. B. Defekt von Entsorgungsfahrzeugen)
- b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 5 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
- e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer des Grundstücks, wechselt.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung nach vorheriger terminlicher Ankündigung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.

Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstaussweis oder Vollmacht auszuweisen.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entspricht
- b) entgegen § 6 nicht das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuführt oder den Inhalt der Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich der Stadt Hohen Neuendorf überlässt,

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen der §§ 8, 9 und 9 a entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
- d) die Anordnung und Errichtung nicht nach § 9 Nummer 2 der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 das anfallende Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt
- f) entgegen § 10 Abs. 2 den Bedarf für die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder einen nicht zugelassenen Dritten mit der Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes beauftragt,
- g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- h) der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 nicht nachkommt,
- i) den Benachrichtigungspflichten nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt
- j) entgegen § 15 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt und der Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können durch die Stadt mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 EUR belegt werden. Die Geldbuße soll den Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die Vorschriften des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17**

### **Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

## **§ 18**

### **Bezugsquelle von DIN-Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wird, so können diese in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 20.12.2024

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister